

Niederösterreich

[Stand 23.04.2025]

NÖ Bauordnung 2014

LGBl. Nr. 1/2015
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 40/2025

§ 3a

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben der Baubehörde über ihr Ersuchen zur Feststellung einer Duldungsverpflichtung (§ 7 Abs. 6), zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse (§ 27 Abs. 2, § 32 Abs. 8 und 9, § 34 Abs. 3 und § 35 Abs. 4) und zur Durchsetzung von Sicherungsmaßnahmen (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 und 2) im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten¹.

¹ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

NÖ Feuerwehrgesetz 2015

LGBl. Nr. 85/2015
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 107/2020

§ 28

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Bekämpfung von Bränden und Gefahren behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden² und Organen über deren Ersuchen bei der Durchsetzung von Maßnahmen gemäß § 27 Abs. 1³ und § 29⁴ im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten⁵.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zur Erfüllung der ersten Hilfeleistungspflicht (§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. I Nr. 43/2014), eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Fahrzeuge und Behältnisse, die sie benutzt haben, sowie ihre Kleidung zu durchsuchen.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

² Zuständige Behörde ist die Gemeinde (für diese die Feuerwehr).

³ Nach § 27 Abs. 1 hat Bränden oder Gefahren jedermann ua. die Entnahme von Löschwasser zu gestatten sowie Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Personen und Löschwasser, Hilfeeinrichtungen und Geräten sowie für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden, beizustellen, das Betreten und die sonstige Benützung seiner Grundstücke und Bauwerke, die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Bauwerken und Teilen hievon, die Entfernung von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen sowie ähnliche Maßnahmen zu dulden.

⁴ Nach § 29 hat die Gemeinde hat das Recht, im Brand- oder Gefahrenfall bei Gefahr im Verzug den Zutritt zu gefährdeten Gebieten sowie zum Einsatzbereich, einschließlich der Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten, zu verbieten (Z 1), die sofortige Räumung von Grundstücken und Gebäuden zu verfügen, sofern diese auf Grund ihrer örtlichen Lage oder ihres baulichen Zustandes zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder Tieren erforderlich ist (Z 2).

⁵ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

NÖ Fischereigesetz 2001

LGBl. 6550-0
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 81/2022

§ 9

Rechtliche Voraussetzungen für das Fischen

(1) Wer fischt, muss

- * eine gültige Fischerkarte (§ 14), oder
- * eine gültige Fischergastkarte (§ 16) und einen amtlichen Lichtbildausweis und
- * wenn er nicht selbst Fischereiausübungsberechtigter ist, eine Lizenz (§ 11)

mit sich führen.

(2) Abweichend von Abs. 1 erster und zweiter Punkt genügt im Fall der Gegenseitigkeit eine amtlich ausgestellte gültige Fischerlegitimation

- * eines anderen Bundeslandes oder
- * aus dem Ausland, sofern der Besitzer seinen Hauptwohnsitz im Ausland hat, und
- * der eindeutig zuordenbare Nachweis über die Einzahlung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages (§ 15) für das laufende Jahr.

Weist die amtlich ausgestellte Fischerlegitimation kein Lichtbild auf, ist zusätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis erforderlich. Für Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung notwendig.

(3) Die Dokumente gemäß Abs. 1 und 2 müssen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufsehern auf deren Verlangen vorgezeigt werden.

§ 38

Hilfeleistung durch Organe der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden⁶ und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁷.

⁶ Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

⁷ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

NÖ Forstausführungsgesetz

LGBl. 6851-0

zuletzt geändert durch

LGBl. Nr. 36/2025

§ 17a

(1) [bis] (4) [...]

(5) Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes stehen auch im Zusammenhang mit einem Waldbrand die Befugnisse des § 28 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5⁸ NÖ Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 85/2015 in der geltenden Fassung, zu. Sie haben der Gemeinde und die Einsatzleitung bei der Durchsetzung der Verpflichtungen gemäß § 17c und Sicherheitsvorkehrungen nach Abs. 4 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁹.

⁸ Siehe das NÖ Feuerwehrg oben.

⁹ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

NÖ Grundversorgungsgesetz

LGBl. 9240-0
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 41/2024

§ 21

Mitwirkungspflichten der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben an der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie an der Sicherung der Sachausstattung in organisierten Unterkünften mitzuwirken und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen¹⁰.

¹⁰ Aus dieser Bestimmung lässt sich unseres Erachtens - mangels Konkretisierung - keine Erweiterung der Befugnisse der Organe der Bundespolizei ableiten, die ihnen durch andere Gesetze (insbesondere durch das SPG) zugewiesen sind.

NÖ Hundehaltegesetz

LGBl. 4001-0

zuletzt geändert durch

LGBl. Nr. 56/2022

§ 11

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei Vollziehung des § 8 Abs. 3, 4 und 5 einzuschreiten¹¹ durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe der Bundespolizei haben den nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß § 8b im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten¹².

(3) Weiters haben die Organe der Bundespolizei mitzuwirken bei Vollziehung des § 10 Abs. 3¹³.

¹¹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

¹² Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

¹³ Nach § 10 Abs. 3 sind Hunde zur Sicherung des Verfalls bis zur Rechtskraft der Verfalls-
erklärung einem Tierheim zur Verwahrung zu übergeben.

NÖ Jagdgesetz 1974

LGBl. 6500-0

zuletzt geändert durch

LGBl. Nr. 78/2023

§ 58

Erlangung der Jagdkarte

(1) Wer die Jagd ausübt, hat

1. eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene gültige niederösterreichische Jagdkarte,
2. eine Jagdgastkarte in Verbindung mit einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes oder eines anderen Staates (§ 59 Abs. 1) oder
3. eine gültige Jagdkarte eines anderen Bundeslandes, sofern diese von der Landesregierung mit Verordnung als gleichwertig erklärt wurde, mit sich zu führen und diese auf Verlangen den Jagdaufsehern und den Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen. [...]

§ 97

Töten, Fangen und Beunruhigen des Wildes durch jagdfremde Personen

(8) Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei sind ermächtigt, Wild, welches bei einem Verkehrsunfall verletzt wurde, mit einem Fangschuss zu töten, wenn diese dafür geschult wurden. Die Jagdausübungsberechtigten sind von der Tötung unverzüglich zu verständigen.

§ 134

Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

(1) Die Bürgermeister, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Genossenschaftsjagdverwalter (§ 42) und die Jagdaufseher (§ 65) sind verpflichtet, die Beachtung der jagdrechtlichen Bestimmungen zu überwachen¹⁴ und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zu dieser Mitwirkung hinsichtlich der §§ 3a Abs. 8 bis 11, 7 Abs. 9, 12 Abs. 6, 16a Abs.1, 26b, 68a und 135 Abs. 1 Z 30 nicht verpflichtet. Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen die im § 133a Abs. 1 genannten Daten betreffend Jagdaufsichtsorgane und Jagdausübungsberechtigte übermittelt werden, sofern diese eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe sind.

¹⁴ Mit der Zuständigkeit für die „Überwachung“ sind keine Befugnisse verbunden.

NÖ Jugendgesetz

LGBl. 4600-0
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 4/2022

§ 30

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben einzuschreiten¹⁵ durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen¹⁶;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

¹⁵ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

¹⁶ Siehe dazu § 23 und 24.

NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016

LGBl. Nr. 70/2016
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 23/2018

§ 19

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(2) Die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit im Katastrophengebiet die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Identitätsdaten der von einer Katastrophe unmittelbar Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese dazu nicht in der Lage sind, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Fahrzeuge und Behältnisse, die sie benützt haben, sowie ihre Kleidung zu durchsuchen

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

LGBl. 3706-0

zuletzt geändert durch

LGBl. Nr. 90/2020

§ 10

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben hinsichtlich der Kurzparkzonenabgabe einzuschreiten¹⁷ durch

- o Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- o Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungs-
trafverfahren erforderlich sind.

¹⁷ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

NÖ Naturschutzgesetz 2000

LGBl. 5500-0
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 41/2023

§ 28

Mitwirkung sonstiger Organe

(2) Über Ersuchen haben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten¹⁸.

¹⁸ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

NÖ Polizeistrafgesetz

LGBl. 4000-0
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 5/2021
55/2023
39/2025

§ 1a Bettelei

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. in aufdringlicher oder aggressiver Weise - darunter wird jede Aktivität, die über das bloße kein Hindernis bildende Sitzen oder Stehen hinausgeht, beispielsweise durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen, verstanden - bettelt, oder
 2. in gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, oder
 3. eine unmündige minderjährige Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt, oder
 4. entgegen einer gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

(6) Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen, die gegen die Bestimmungen des Abs. 1 verstoßen, anweisen, ihr Verhalten einzustellen. Von der Festnahme gemäß § 35 Z 3 VStG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzusehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung der strafbaren Handlung durch Anwendung eines gelinderen Mittels verhindert werden kann. Das gelindere Mittel ist anzudrohen. Bei Personen, die offensichtlich zur Wahrnehmung einer Anweisung und Androhung nicht fähig sind, entfällt das Erfordernis der Anweisung und Androhung.

(7) Als gelinderes Mittel kommt die Wegweisung der Person als Maßnahme der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht.

§ 2a

Konsumation von alkoholischen Getränken an öffentlichen Orten

(1) Der Gemeinderat kann durch Verordnung zur Vermeidung und Abwehr von Verhaltensweisen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zeitliche und örtliche Beschränkungen und Verbote betreffend die Konsumation von alkoholischen Getränken an öffentlichen Orten erlassen. Der Konsumation gleichzusetzen ist ein Verhalten, bei dem alkoholische Getränke mitgeführt werden und auf Grund der gesamten äußeren Umstände darauf geschlossen werden kann, dass eine Konsumation stattfindet oder unmittelbar bevorsteht, wie das Bereithalten oder Öffnen von Behältnissen alkoholischer Getränke oder das Setzen sonstiger der eigentlichen Konsumation dienenden Vorbereitungs-handlungen.

Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist der Landespolizeidirektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Kundgemachte Verordnungen sind

der Landespolizeidirektion und den Sicherheitsbehörden 1. Instanz zur Kenntnis zu bringen.

(2) [...] (3) [...]

(4) Den Organen der öffentlichen Aufsicht sind zur Konsumation verwendete Flaschen, Dosen oder sonstige Behältnisse alkoholischer Getränke auf deren Verlangen zur näheren Überprüfung auszuhändigen. Die Organe der öffentlichen Aufsicht werden ermächtigt, alkoholische Getränke in nicht original verschlossenen Behältnissen, welche entgegen einer Beschränkung oder eines Verbotes einer Verordnung gemäß Abs. 1 verwendet wurden, ohne weiteres Verfahren zu entsorgen.

§ 9

Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln im Zusammenhang mit gefährlichen Wildtieren

Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Organen der mit der Vollziehung betrauten Behörden sowie den bei einer Amtshandlung beigezogenen Sachverständigen und Beteiligten ist im notwendigen Umfang der Zutritt zu Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln zu gewähren, wenn der Verdacht besteht, dass eine Übertretung nach § 8¹⁹ erfolgt ist. Diese Personen sind berechtigt, diese Örtlichkeiten zu betreten, um zu überprüfen, ob ein gefährliches Wildtier unrechtmäßig gehalten wird.

§ 11

Entfernung von mobilen Unterkünften

(1) Stellt jemand ein Zelt, einen Wohnwagen, ein Wohnmobil oder ein Mobilheim, einschließlich des damit allenfalls verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen, außerhalb eines Campingplatzes auf, obwohl dies

1. gemäß einer Verordnung nach § 10 Abs. 1 verboten ist, oder

2. gemäß § 6 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, verboten ist, kann die Gemeinde, sofern eine formlose Aufforderung zur Entfernung der mobilen Unterkunft wirkungslos bleibt, die Entfernung durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchsetzen.

(2) Vor der Entfernung der mobilen Unterkunft hat die Gemeinde, sofern dies unter Einsatz verhältnismäßiger Mittel möglich ist, die Identität des Aufstellers sowie aller weiteren beteiligten Personen zu ermitteln. Die Identität der Beteiligten und die formlose Aufforderung sind von der Behörde in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der Abs. 1 und 2 insbesondere mitzuwirken²⁰ durch

¹⁹ Nach § 8 Abs. 1 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer gegen die Vorschriften über das halten von gefährlichen Tieren (§ 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und Abs. 2) verstößt (lit. a und lit. b) oder einer Verpflichtung nach § 9 nicht nachkommt (lit. c).

²⁰ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
 2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind; und
 3. Maßnahmen zur Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt.
- (4) [...]

§ 16

Mitwirkung der Bundespolizei

- (1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 1, des § 1a, des § 2a, des § 6 Abs. 1 und des § 11 mitzuwirken²¹ durch
- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
 - b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
 - c) Maßnahmen, die zur Sicherung des Verfalls gemäß § 1a Abs. 4 erforderlich sind und
 - d) die Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 1a Abs. 6 und 7, § 2a Abs. 5 und § 11 Abs. 1.

²¹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

NÖ Prostitutionsgesetz

LGBl. 4005-0
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 27/2021

§ 7

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben zur Unterstützung der Verwaltungsstrafbehörden einzuschreiten²² durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

²² Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

NÖ Spielautomatengesetz 2011

LGBl. 7071-0
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 73/2019

§ 28

Mitwirkung von Organen des Bundes

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des 2. Abschnittes²³ und der §§ 20²⁴ und 21²⁵ dieses Gesetzes einzuschreiten²⁶ durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

²³ Dieser Abschnitt regelt die „Landesausspielungen mit Glückspielautomaten“.

²⁴ Nach § 20 sind verboten: die Aufstellung und der Betrieb von Spielapparaten, deren Benützung eine Geringschätzung der Menschenwürde, eine Verrohung oder sonst eine Verletzung sittlichen Empfindens zur Folge haben könnte oder die Kriegshandlungen darstellen oder Spielinhalte mit aggressiven, gewalttätigen, kriminellen, rassistischen oder pornografischen Darstellungen aufweisen (Z 1) und vorbehaltlich des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, die Aufstellung und der Betrieb von Geldspielapparaten. Geldspielapparate sind alle Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne gespielt wird, bei denen das Spielergebnis nicht ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt (Z 2).

²⁵ Nach § 21 Abs. 1 dürfen abgesehen von gesondert gekennzeichneten Spielhallen in Betriebsstätten höchstens zehn Spielapparate in einem Raum aufgestellt werden. Nach Abs. 2 dürfen sich Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Spielhallen nicht aufhalten.

²⁶ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

NÖ Veranstaltungsgesetz

LGBl. 7070-0
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 12/2024

§ 15 Überwachung

(3) Den Organen der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion, der Landesregierung sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jederzeit Zutritt zu den Gebäuden, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu gewähren, in denen Veranstaltungen stattfinden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 16 Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung dieses Gesetzes - soweit es sich nicht um betriebstechnische oder bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten handelt - mitzuwirken²⁷ durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen²⁸
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und
3. Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(2) Im Übrigen haben die Organe der Bundespolizei den Überwachungsbehörden²⁹ zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten³⁰.

²⁷ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

²⁸ Siehe dazu § 14.

²⁹ Überwachungsbehörden sind die Gemeinde, die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Landespolizeidirektion oder die Landesregierung.

³⁰ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

NÖ Wettgesetz

LGBl. Nr. 58/2020

§ 27

Mitwirkung von Organen des Bundes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung der §§ 13 Abs. 1, 14 bis 18, 26 und 28 dieses Gesetzes mitzuwirken durch

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
3. die Anwendung von Zwangsmitteln, soweit diese gesetzlich vorgesehen sind.